Statuten des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **1 (1882)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Statuten

des

Historischen Vereins des Kantons Schwyz.

(Vom 11. November 1877.)

---

§. 1.

Zum Zwecke der Erforschung und Darstellung der vaterländischen Geschichte, Landeskunde und Kulturzustände, sowie zur Sammlung der daherigen Quellen und Hilfsmittel, und zur Erhaltung der historischen Denkmäler bildet sich ein historischer Verein des Kantons Schwyz.

Der Verein stellt sich überdies zur besondern Aufgabe, Gegenstände aus dem Gebiete der Geschichte und Kultur des Landes, wie Urkunden, Bücher, Waffen, Gemälde u. s. w. in einer Sammlung zu vereinigen und zu erhalten.

§. 2.

Der Verein besteht:

a. Aus den im Kanton Schwyz wohnenden Mitgliedern des V=örtigen geschichtforschenden Vereines;

b. aus all' denjenigen Personen, welche in Verfolgung des obgenannten Zieles dem Vereine beizutreten erklären und als Mitglieder aufgenommen worden sind.

§. 3.

Der historische Verein versammelt sich wenigstens zweimal im Jahr. In diesen Versammlungen werden nach Erledigung der administrativen Geschäfte mündliche und schriftliche Mittheilungen aus dem einen oder andern Gebiete, deren Erforschung und Darstellung sich der Verein zum Ziele setzt, eröffnet.

§. 4.

Für die Geschäftsleitung wählt der Verein je für ein Jahr einen Vorstand von drei Mitgliedern, welche unter sich die Stelle des Präsidenten, Cassiers und Sekretärs vertheilen.

§. 5.

Zur Bestreitung der finanziellen Bedürfnisse des Vereins wird von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag von 2 Fr. erhoben.

§. 6.

Die Vereinsstatuten können in jeder ordentlichen Versammlung durch die Mehrheit der anwesenden Gesellschafts-Mitglieder abgeändert werden.

Ein allfälliger Antrag auf Auflösung des Vereins muß den Mitgliedern vorher durch die Traktanden mitgetheilt, und kann die Auflösung nur mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Sollte der Verein seine Auflösung wirklich beschließen, so geht sämmtliches Gesellschafts-Eigenthum zeitweilig an die Kantons-Regierung über, welche für dessen Erhaltung sorgt und dasselbe einer später sich wieder bildenden kantonalen historischen Gesellschaft überantworten soll.

Also beschlossen von der konstituirenden Versammlung.